

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft

Das Landratsamt Augsburg weist auf Folgendes hin:

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde.

Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie **holzige Abfälle aus dem Obstbau und sonstigen Sonderkulturen** dürfen verbrannt werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Pflanzliche Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeitung und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Das Verbrennen ist jedoch nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr (bei pflanzlichen Abfällen, die beim Forstbetrieb anfallen, von 6 Uhr) bis 18 Uhr zulässig. Eine Gestattung oder Anzeige ist zwar nicht erforderlich; damit Fehlalarmierungen von Polizei und Feuerwehr vermieden werden, empfehlen wir jedoch dringend, die zuständige Polizeiinspektion und die **Feuerwehreinsatzzentrale (Tel. 0821/324-3721)** vorab zu informieren. Hierzu genügt ein kurzer Hinweis mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Dauer des Verbrennens. Sinnvoll ist auch, die jeweilige Gemeindebehörde zu unterrichten.

Beim Verbrennen sind folgende Anforderungen zu beachten:

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Pflanzliche Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand verbrannt werden.

Es sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
- 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
- 100 m zu sonstigen Gebäuden
- 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
- 100 m zu Waldrändern

- 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der unten genannten Wege
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden

Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät (z. B. Feuerpatschen, Schaufeln oder Gabeln) ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre **ständig zu überwachen**. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Um die Brandfläche sind durch Pflügen oder Fräsen Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt sind Flächen, die größer als 3 ha sind, durch Schutzstreifen zu unterteilen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden. Das Feuer soll auf die Bodendecke nur möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirken. Die pflanzlichen Abfälle sollen daher möglichst gleichmäßig auf dem Feld belassen und nicht auf Haufen oder Schwaden zusammengezogen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Andere Stoffe als pflanzliche Abfälle, z. B. Düngemittelsäcke, Abdeckplanen oder Altreifen, dürfen nicht – auch nicht zum Entzünden des Feuers – mit verbrannt werden.